



AMTSBLATT
der
STADT HORSTMAR

Ausgegeben in Horstmar am 28.12.2023

Nr. 17 / 2023

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
20	28.12.2023	27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 05.01.2024 – 06.02.2024	94 - 95
21	28.12.2023	Bebauungsplan der Stadt Horstmar Nr. 44 „Pferdekamp II“ Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 05.01.2024 – 06.02.2024	96 – 97

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt kann im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 29 (1. Etage) kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 05.01.2024 – 06.02.2024

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 beschlossen:

„Der Rat der Stadt Horstmar beschließt die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (Anlage 2 und 3), gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.“

Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden.

Der Geltungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze umrandet dargestellt.



Ohne Maßstab

Aufgrund des weiterhin bestehenden großen Bedarfs an Baugrundstücken für Wohnbebauung in Horstmar hat die Stadt Horstmar beschlossen, in Ergänzung des Baugebietes „Pferdekamp I“ nunmehr auch die westlich daran angrenzenden Flächen südlich der Warnsveldallee für eine wohnbauliche Nutzung planungsrechtlich vorzubereiten. Hier sieht der Flächennutzungsplan im Wesentlichen bereits die Darstellung von Wohnbauflächen vor.

Der Änderungsbereich wird begrenzt durch:

- die Warnsveldallee im Norden,
- das Betriebsgrundstück eines Lebensmittelmarktes im Westen,
- landwirtschaftlich genutzte im Süden sowie
- wohnbaulich genutzte Grundstücke im Osten.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Horstmar ist seit dem 20.10.1976 wirksam.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen der Planentwurf mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

05. Januar 2024 bis einschließlich 06. Februar 2024

in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, Zimmer 26 und 28, 48612 Horstmar öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

unterrichten und zur Planung äußern. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bei der 27. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Offengelegt werden:

- die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Horstmar, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Zimmer 26 und 28, schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Stadt Horstmar unter der Adresse www.horstmar.de, Bauen & Wirtschaft, Bauleitplanung möglich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 07.12.2023 über die öffentliche Auslegung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der aktuell gültigen Fassung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.02.2021 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 02/2021 vom 19.02.2021) öffentlich bekanntgemacht

Horstmar, 28.12.2023
Der Bürgermeister
In Vertretung


(Becks)

Bebauungsplan der Stadt Horstmar Nr. 44 „Pferdekamp II“

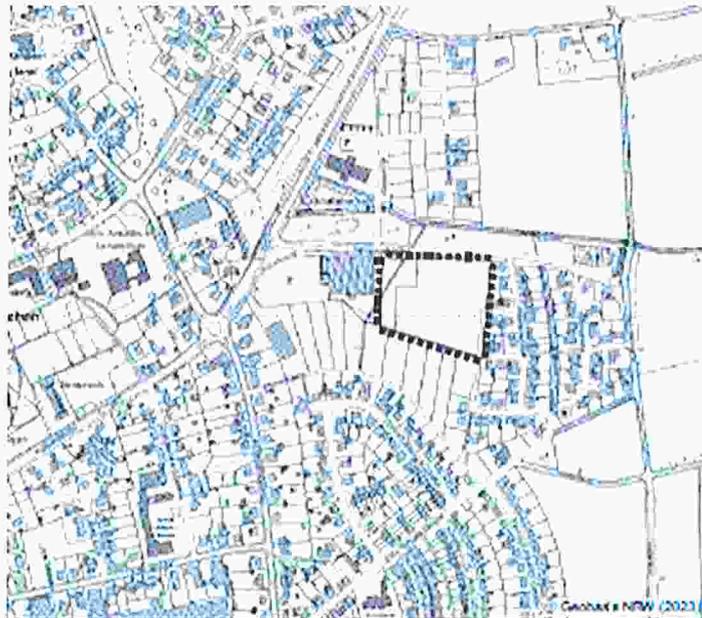
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 05.01.2024 – 06.02.2024

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 beschlossen:

„Der Rat der Stadt Horstmar beschließt die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Pferdekamp II“ der Stadt Horstmar, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (Anlage 2 und 3), gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.“

Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden.

Der Geltungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze umrandet dargestellt.



Ohne Maßstab

Das Plangebiet besitzt eine Größe von 1,46 ha und wird begrenzt durch:

- die Warnsveldalle im Norden,
- das Betriebsgrundstück eines Lebensmittelmarktes (Flurstücke 438, 441 und 447, Flur 7, Gemarkung Horstmar) im Westen,
- landwirtschaftlich genutzte Flächen (Flurstücke 36, 37, 38, 39, 40 und 41, Flur 7, Gemarkung Horstmar) im Süden sowie
- wohnbaulich genutzte Grundstücke im Osten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 437, 440, 532 und 533, Flur 7 in der Gemarkung Horstmar. Die Grenzen des Plangebietes sind in der Planzeichnung entsprechend festgesetzt.

Aufgrund des weiterhin bestehenden großen Bedarfs an Baugrundstücken in Horstmar hat die Stadt Horstmar beschlossen, in Ergänzung des Baugebietes „Pferdekamp I“ nunmehr auch die westlich daran angrenzenden Flächen südlich der Warnsveldallee für eine wohnbauliche

Nutzung planungsrechtlich vorzubereiten. In diesem Zuge soll auch der Standort einer dringend benötigten Kindertagesstätte planungsrechtlich gesichert werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen der Planentwurf mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom

05. Januar 2024 bis einschließlich 06. Februar 2024

in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, Zimmer 26 und 28, 48612 Horstmar öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

unterrichten und zur Planung äußern. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Offengelegt werden:

- die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Pferdekamp II“,

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Horstmar, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Zimmer 26 und 28, schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Stadt Horstmar unter der Adresse www.horstmar.de, Bauen & Wirtschaft, Bauleitplanung möglich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 07.12.2023 über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 44 „Pferdekamp II“ nebst Begründung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der aktuell gültigen Fassung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.02.2021 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 02/2021 vom 19.02.2021) öffentlich bekanntgemacht.

Horstmar, den 28.12.2023
Der Bürgermeister
In Vertretung


(Becks)